

Sanktionspolitik für Wald- und Holzwirtschaft

1. Definition und Ziel

Sanktionen sind Massnahmen, welche von der Zertifizierungsstelle dem kontrollierten Unternehmen zur Umsetzung auferlegt werden. Sanktionen haben zum Ziel, das Unternehmen dahin zu führen, dass die Richtlinien innert nützlicher Frist vollumfänglich erfüllt werden.

2. Sanktionsabstufung

Die Abstufung der Sanktionen erfolgt je nach Fachabteilung und Kontrollbereich entsprechend den Anforderungen der jeweils relevanten Richtlinien, Verordnungen und Kontrollbehörden. Die Sanktionen werden auf den Einzelfall ausgerichtet, wobei die Schwere der Verfehlung und deren Folgen massgebend sind.

Werden die Sanktionen nicht fristgerecht abgearbeitet, erhöhen sie sich normalerweise um eine Stufe. Es können in einem Fall auch mehrere Sanktionen verhängt werden (z.B. verstärkte Aufzeichnungs- bzw. Meldepflicht plus Nachkontrolle).

Es wird ferner auf den abgestuften Sanktionskatalog mit Beispielen für den Einzelfall verwiesen (CH I 4.5.2). Ecocert IMOSwiss AG (Ecocert CH) dokumentiert alle Sanktionen betriebsweise.

3. Verhängung von Sanktionen

Der Sanktionskatalog wird zur Festsetzung der Massnahmen (Sanktionsabstufung) bei festgestellten Abweichungen von den Richtlinien für die Zertifizierungsentscheide angewendet. Jede Richtlinienabweichung wird einzeln und unabhängig von anderen beurteilt. Ecocert CH berücksichtigt alle verfügbaren Informationen, auch Hinweise Dritter, und entscheidet nach Bedarf auch während der Laufzeit eines noch gültigen Zertifikates.

Über die Verhängung von Sanktionen entscheidet die Ecocert CH Prüfstelle, ggf. in Abstimmung mit FSC International. Dem Entscheid wird eine Rechtsbehelfsbelehrung folgenden Musters beigefügt: *Gegen diesen Entscheid kann bei Ecocert CH innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden.*

Lehnt Ecocert CH im Falle von Unstimmigkeiten bei Auditfeststellungen zu normativen FSC Dokumenten einen Rekurs ab, kann der Betrieb den Rekurs an Accreditation Services International ASI bzw. als letzte Rekursinstanz an FSC International weiterziehen. Der Rekursablehnung wird eine Rechtsbehelfsbelehrung folgenden Musters beigefügt: *Gegen diesen Entscheid kann innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe beim FSC International (Name und Tel/Fax, Mail des Generalsekretärs) schriftlich Widerspruch eingelegt werden.*

4. Suspendierung oder Entzug der Zertifizierung

Bei Suspendierung (vorübergehende Aussetzung) oder (dauerhaftem) Entzug der Zertifizierung muss der Betrieb folgende Schritte unternehmen:

- Sofortiges Unterlassen des Gebrauchs von FSC Warenzeichen und des Verkaufs von zuvor mit FSC Warenzeichen etikettierten oder markierten Produkten sowie Unterlassen von Behauptungen, die den Eindruck erwecken könnten, dass die Produkte mit den Zertifizierungsanforderungen übereinstimmen würden.
- Identifikation aller bestehenden zertifizierten und unsertifizierten Kunden. Schriftliche Information dieser Kunden über die Suspendierung oder den Entzug innerhalb von drei (3) Tagen. Dokumentation dieser Schritte.
- Zusammenarbeit mit Ecocert CH und mit FSC, um gegenüber Ecocert CH oder FSC sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt wurden.

Bei Entzug sind darüber hinaus die folgenden Punkte einzuhalten:

- Rückgabe des Zertifikats an Ecocert CH oder Beseitigung des Originals und Verpflichtung zur Löschung von elektronischen (digitalen) Kopien oder Kopien auf Papier, die sich im Besitz des Betriebes befinden.
- Beseitigung jeglicher Nutzung des Namens, der Initialen, des Logos, des Gütezeichens oder des Warenzeichens von FSC auf Produkten, Dokumenten, Werbe- oder Marketingmaterial.

Dieses Dokument tritt in der jeweils aktuellen Version zwei Wochen nach Versand durch Ecocert CH in Kraft.